

Gegenüber der Richtlinie Masthühner 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Masthühner 2025“.

Kapitel	Änderung	Seite
2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	Kapitelumbenennung	8
2.1 Allgemeine Anforderungen	Das eigenständige Kapitel entfällt. Der Inhalt findet sich im Oberkapitel 2 Anforderungen an den Betrieb wieder.	8
2.1 Rahmenbedingungen	Kapitelverschiebung Vormals: 2.2 Rahmenbedingungen	8
2.2 Wirtschaftsweise	Kapitelverschiebung Vormals: 3.1 Wirtschaftsweise	8
2.3 Warenstromkontrolle	Kapitelverschiebung Vormals: 3.2 Warenstromkontrolle	9
2.4 Sachkunde	Kapitelverschiebung Vormals: 2.7 Sachkunde	9f.
2.5 Fortbildung	Kapitelverschiebung Vormals: 2.8 Fortbildung	10
2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	Kapitelverschiebung Vormals: 2.3 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	10
2.7 Betriebsbeschreibungsbogen	Kapitelverschiebung Vormals: 2.5 Betriebsbeschreibungsbogen	10
2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	Kapitelverschiebung Vormals: 2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle Ergänzung Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind vom Tierhalter Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.	10f.
2.9 Meldepflichten	Kapitelverschiebung Vormals: 2.4 Meldepflichten	11
3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	Das Oberkapitel 3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb entfällt. Hierdurch ändern sich die fortlaufende Kapitelnummerierung aller folgenden Kapitel	12
3.3 Schlupf im Stall	Neues Kapitel (hierdurch ändert sich die fortlaufende Kapitelnummerierung) Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, ist der Deutsche Tierschutzbund vorab zu informieren. Es wird eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt, welche im Audit abgeprüft wird. Während der Schlupfphase (19. - 21. Bebrütungstag) ist eine erhöhte Betreuungsintensivität notwendig. Die täglich viermal durchgeführten Stallkontrollen sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren.	13

	<p>Eine sach- und fachgerechte Nottötung von lebensschwachen Tieren und Steckenbleibern ist zu gewährleisten. Dafür steht dem jeweiligen Betrieb ein Gerät zur sachgerechten Nottötung (Homogenisator) der Steckenbleiber zur Verfügung.</p> <p>Bei unerwartet niedriger Schlupfrate ist eine Ursachenermittlung sowie geeignete Maßnahmen im nächsten Durchgang durchzuführen.</p>	
3.12 Kaltscharrraum	<p>Konkretisierung</p> <p>Der KSR hat überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt zu sein. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen (z. B. gelochte Trapezbleche oder ähnliches) auszustatten.</p> <p>Streichung</p> <p>Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine ANG mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>[...]</p> <p>Wenn bis zum Ende der genannten Übergangsfrist kein Kaltscharrraum nachgerüstet worden ist, laufen ANG und BiB zu der entsprechenden Anforderung in der Richtlinie aus, sodass das TSL-Zertifikat entzogen wird.</p>	20ff.
3.14 Vorgereifen	<p>Einfügung von einem K.O.</p> <p>Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. K.O.</p>	23
4.2 & 5.2 Besatzdichte	<p>Konkretisierung der Besatzdichtenberechnung</p> <p>Die maximal zulässige Besatzdichte bezieht sich auf die nutzbare Stallinnenfläche und ist in Tabelle 4 dargestellt. Zur Beurteilung der Besatzdichte wird der Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Durchgängen berechnet. Dabei wird der Durchschnitt aus der Summe der Vor- und Hauptgriffe aus diesen drei Durchgängen berechnet. Darüber hinaus wird ebenso jeder Durchgang für sich betrachtet und beurteilt.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine BiB durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Anforderungen der aktuell gültigen Masthuhn-Richtlinie entsprechend der erhöhten Besatzdichte einzuhalten sind. Die Wasser- und Futtermittelversorgung ist bis unmittelbar vor der Umstallung zu gewährleisten.</p>	24ff.

<p>5.3 Mastdauer</p>	<p>Streichung des K.O. für die Mindestmastdauer</p> <p>Die Mastdauer der Tiere beträgt mindestens 56 Tage. K.O.</p> <p>Ergänzung</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Verschiebung des Einstall- und/oder Schlachtermins) ist es möglich, die Mindestmastdauer um maximal drei Tage zu unterschreiten. Darüber ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.</p>	<p>27</p>
<p>6.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</p>	<p>Anpassung</p> <p>Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal innerhalb von 12 Monaten die Überschreitung eines Grenzwertes fest, hat er die Besatzdichte zur nächsten Einstellung um 4kg/m² zu reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden. unverzüglich Kontakt zum zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes aufzunehmen, um einen 5-Punkte-Plan zu erarbeiten. Dabei werden bereits vorgegebene Verbesserungsmaßnahmen besprochen und weitere betriebsindividuelle Maßnahmen abgestimmt. Bei den TBK Fußballen- und Fersenhöckerveränderungen ist die Besatzdichte für den Folgedurchgang um 4 kg/m² zu reduzieren.</p>	<p>29f.</p>